

Nachtaufheller zur Wildschweinjagd Erfahrungen aus dem Kanton Thurgau (Schweiz)

Roman Kistler, Leiter Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau
Dr. Hannes Geisser, Leiter Naturmuseum Thurgau

Fachtagung Brennpunkt Schwarzwild, 28. November 2014, München

Seit rund 20 Jahren werden im Kanton Thurgau (Schweiz) Nachtaufheller zur Bejagung von Wildschweinen eingesetzt. Das Referat fasst die wichtigsten Erfahrungen aus dieser Zeit zusammen und kommt zum Schluss, dass insbesondere die Verwendung von Nachtsichtzielgeräten unter den Gesichtspunkten der Jagdsicherheit und des Tierschutzes positiv zu beurteilen ist.

Der Kanton Thurgau liegt im Nordosten der Schweiz am Bodensee. Im Vergleich zu anderen Regionen der Schweiz weist er eine deutlich geringere Waldfläche auf, zeichnet sich demgegenüber aber durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil an landwirtschaftlichem Kulturland aus.

Folie 2
Folie 3

Seit 1930 gilt im Thurgau die Revierjagd. Die durchschnittliche Reviergrösse beträgt rund 960 ha Gesamtfläche bei einem Waldanteil von rund 220 ha. Nebst Reh und Rotfuchs ist das Wildschwein die bedeutendste jagdbare Wildtierart. Die amtliche Empfehlung, Wildschweine hauptsächlich ausserhalb des Waldes auf den Feldern und Wiesen zu bejagen – also dort, wo die Schäden entstehen – wird mehrheitlich umgesetzt: Rund zwei Drittel der Abschüsse erfolgen ausserhalb des Waldes auf dem Feld. Die Hälfte aller Wildschweine wird auf dem Ansitz erlegt, je ein Viertel auf der Pirsch bzw. auf Treibjagden. Wildschweinschäden werden vergütet, die Kosten aufgeteilt zwischen dem Kanton, der 85% trägt und der Jägerschaft, die 15% zu tragen hat. Aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Nutzung gehört der Thurgau seit Jahren schweizweit zu den fünf Kantonen mit den höchsten Wildschweinschäden.

Nachtaufheller im Thurgau

Folie 4

Unter Nachtaufhellern werden im Kanton Thurgau künstliche Lichtquellen, Nachtsichtgeräte und Nachtsichtzielgeräte zusammengefasst. Insbesondere die Unterscheidung von Nachtsichtgerät und Nachtsichtzielgerät ist hier von Bedeutung:

- Als **Nachtsichtgeräte (=NSG)** gelten im Thurgau Restlichtverstärker zur Beobachtung. Sie sind nicht auf der Waffe montiert.
- Bei **Nachtsichtzielgeräten (=NSZG)** sind Zielgerät und Restlichtverstärker in einer Komponente fest auf der Waffe aufgesetzt. Hierfür ist im Thurgau nebst der jagdrechtlichen Bewilligung auch eine waffenrechtliche Bewilligung notwendig.

Nachtsichtgeräte können auf das fest montierte Zielfernrohr aufgesteckt werden – und es entsteht somit in seiner Funktion ein Nachtsichtzielgerät. Diese Gerätekombination benötigt neben der jagdrechtlichen jedoch keine waffenrechtliche Bewilligung im Thurgau, weil die einzelnen Komponenten nicht bewilligungspflichtig und von jedermann erwerbbar sind.

Gesetzliche Grundlagen

Folie 5

Die Jagd ist in der Schweiz einerseits über das **Bundesgesetz** mit den dazu gehörigen Verordnungen geregelt, das als Rahmengesetz Vorgaben z. B. zu den jagdbaren Tierarten, zu Schonzeiten oder zur Regelung der Wildschadensvergütung festhält. Die Bundesjagdverordnung verbietet die Verwendung von künstlichen Lichtquellen oder Nachtsichtzielgeräten. Zusätzlich sind Nachtsichtzielgeräte gemäss eidgenössischer Waffengesetzgebung bewilligungspflichtig.

Die Detailbestimmungen regelt jedoch die **kantonale** Jagdgesetzgebung. Die Kantone können darum z. B. zur Verhütung von Wildschäden in Ausnahmefällen die Verwendung von verbotenen Hilfsmitteln gestatten.

Nachtaufheller seit 20 Jahren bewilligt

Folie 6
Folie 7
Folie 8
Folie 9

Im Thurgau gilt eine Schonzeit für Wildschweine vom 1. März bis 30. Juni. Ausserhalb des Waldes – also auf Wiesen und Feldern – dürfen jedoch Frischlinge und Überläufer ganzjährig erlegt werden. Zur Bejagung von Wildschweinen ist im Kanton Thurgau die Verwendung von künstlichen Lichtquellen seit über 20 Jahren grundsätzlich für alle Jäger bewilligt. Grund dafür war der schon damals starke politische Druck der Landwirte sowie die Beobachtung, dass die Wildschweine in der intensiv genutzten Kulturlandschaft des Thurgaus nur geringe Tagesaktivität zeigten und die Jagd in den Dämmerungs- und Nachtstunden daher als unverzichtbar galt.

Seit über 15 Jahren werden auf Antrag – bei entsprechend hohen Wildschweinschäden im Revier – persönlich ausgestellte, jagdrechtliche Spezialbewilligungen für die Verwendung von NSZG und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion erteilt. Zusätzlich ist eine waffenrechtliche Bewilligung für die eigentlichen NSZG erforderlich. Jäger, die ein solches Gerät einsetzen wollen, müssen dies selber finanzieren; der Kanton stellt keine Geräte zur Verfügung.

Die Entwicklung der Abschusszahlen zeigt auch im Thurgau den bekannten Verlauf ab Anfang der 1990er Jahre: Parallel zu stark schwankenden, im Grundsatz aber steil zunehmenden Abschusszahlen nehmen auch die Wildschweinschäden entsprechend zu. Die Bestandszunahme konnte offensichtlich nicht gebremst werden.

Über die Abschusszahlen und die erfolgten Abschussbedingungen wird sorgfältig Buch geführt. Dabei zeigt sich (Folie 9), dass die Zahl der erteilten Ausnahmegewilligungen für die Verwendung von NSZG und die mit diesen Geräten getätigten Abschüsse (= grüne Linie) kontinuierlich ansteigen. Die Zahl der mit konventionellem Licht getätigten Abschüsse (= rote Linie) hingegen ist tendenziell sinkend. Gleiches gilt für die Zahl der Abschüsse bei Tageslicht (= blaue Linie), die von ursprünglich 70% an der Gesamtstrecke auf heute noch 40-50% gesunken ist.

Erfahrungen mit der Verwendung von Nachtaufhellern

Folie 10

Über die letzten 20 Jahre lassen sich zur jagdlichen Verwendung von Nachtaufhellern im Thurgau folgende Erfahrungen zusammenfassen:

- Der Einsatz von konventionellem Licht ist für die Jägerschaft zum Standard geworden. In vielen Situationen zeigt sich jedoch bei der Verwendung von Licht ein Lerneffekt bei den Wildschweinen mit umgehender Fluchtreaktion beim Anknipsen der Lichtquelle.
- Die Mehrheit der Jäger begrüsst die Einsatzmöglichkeit von NSZG. Einzelne kritische Stimmen sind vorhanden, die vor allem ethische Gründe und die vermehrte Verlagerung der Jagd in die Nacht ins Feld führen.
- Für Gewöhnungs- oder Lerneffekte der Wildschweine an Abschüsse mit NSZG gibt es keine Hinweise.
- Aus der Bevölkerung gibt es kaum Rückmeldungen zur Verwendung von Nachtaufhellern. Einzelne Exponenten aus Tierschutzkreisen befürworten den Einsatz von NSZG ausdrücklich.
- Nur drei Kantone erlauben zurzeit in der Schweiz den Einsatz von NSZG. In verschiedenen anderen Kantonen werden darum auf politischer Ebene vermehrt Diskussionen zu diesem Thema geführt. Diese Diskussionen schlagen sich in einer entsprechenden Präsenz des Themas in den Medien nieder.

Vor- und Nachteile der Verwendung von Nachtaufhellern

Folie 11

Die Verwendung von Nachtaufhellern bei der Wildschweinjagd hat verschiedene Vorteile (Folie 11). Herauszuheben ist insbesondere die bessere Ansprache der Tiere und das damit verbundene geringere Risiko für Fehlabschüsse. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Jäger die Nachtjagd auf Wildschweine entsprechend diszipliniert ausüben und sich aufgrund der besseren Ansprechbarkeit z. B. nicht zu Weitschüssen verleiten lassen. Gleiches gilt auch für die Jagdsicherheit: So kam es in den letzten 20 Jahren zu keinen Jagdunfällen bei der Ausübung der nächtlichen Jagd – dies trotz Zunahme der entsprechenden Abschüsse. Natürlich setzt auch dies einen vorsichtig und diszipliniert handelnden Jäger voraus.

Die aktuelle Situation im Kanton Thurgau

Folie 12

Um zu einer abschliessenden Schlussbetrachtung zu kommen, ist es notwendig, die aktuelle Situation des Wildschweins und seiner Bejagung im Thurgau kurz zusammenzufassen:

Trotz intensiver Bejagung ist eine anhaltende Zunahme der Wildschweinbestände und -schäden zu beobachten. Dies führt zu einer hohen zeitlichen Belastung der Jäger – allesamt Milizjäger und nicht vom Staat bezahlt. Aufgrund der aktuellen Schadenssituation bleibt gleichzeitig der Druck auf die Jäger von Seiten der Landwirtschaft aus verständlichen Gründen hoch. Gleichzeitig zeigen die Wildschweine in der intensiv genutzten Kulturlandschaft des Thurgaus nur eine geringe Tagesaktivität. Damit die Jäger den berechtigten Anliegen der Landwirtschaft auf Schadensverminderung etwas entgegensetzen können, ist daher im Thurgau die Nachtjagd auf Wildschweine unverzichtbar.

- In der intensiv genutzten Kulturlandschaft des Thurgaus zeigen die Wildschweine nur geringe Tagesaktivität. Um Bestands- und Schadensentwicklung beeinflussen zu können, braucht es die Nachtjagd. Die hierfür geeigneten, kurzen Mondphasen reichen dazu nicht aus. Es braucht Nachtaufheller als Hilfsmittel.
- Die Abschüsse mit Nachtaufhellern leisten lokal einen wichtigen Beitrag zur Schadensminderung. Die Unsicherheit, ob und wie Nachtaufheller die Gesamtstrecke beeinflussen, bleibt allerdings offen. Bei der geringen Tagesaktivität der Wildschweine im Thurgau ist es aber unwahrscheinlich, dass alle Nachtaufheller-Abschüsse mit Abschüssen bei Tage bzw. bei guten Mondbedingungen kompensiert werden könnten.
- NSZG haben gegenüber konventionellen Lichtquellen deutliche jagdpraktische Vorteile. Insbesondere reduzieren sie das Risiko von Fehlabschüssen und schlechten Trefferlagen. Gerade aus Sicht des Tierschutzes ist dies ein gewichtiger Vorteil. Zudem tragen sie zur Erhöhung der Jagdsicherheit bei. Dies nicht nur mit Blick auf die Jäger, sondern auch auf andere Waldnutzer, verlagern sich doch Freizeitaktivitäten wie z. B. biken oder joggen immer mehr auch in die Dämmerungs- und Nachtstunden.
- Der Einsatz von NSZG erfordert eine hohe Disziplin der damit jagenden Jäger. Diesbezüglich wurden im Kanton Thurgau in den letzten 15 Jahren gute Erfahrungen gemacht.